

Vereinbarung über die Umwandlung von Arbeitsentgelt, Arbeitgeberzuschuss und Arbeitgeberbeitrag in betriebliche Altersversorgung

(Direktversicherung, Beitragsorientierte Leistungszusage)

Stand Januar 2023

Zwischen der Firma
ARBEITGEBER

Name der Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Telefon (freiwillige Angabe)	

gilt in Änderung/Ergänzung des Dienst- bzw. Arbeitsvertrages folgendes:

- Neue Vereinbarung zur Entgeltumwandlung
 Nachtrag zur bestehenden Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

und
ARBEITNEHMER

Frau Herr

Titel, Nachname		
Vorname(n)		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort (Wohnsitz)		
Telefon (freiwillige Angabe)		
Geburtsdatum		
Eintrittsdatum		
Personalnummer des Arbeitnehmers		

UMFANG DER UMWANDLUNG

Entgeltbestandteile

In Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung sollen mit Wirkung ab/zum (MM.JJJJ) durch monatliche vierteljährliche halbjährliche jährliche einmalige Zahlung folgende Entgeltbestandteile umgewandelt werden.

- Laufendes Arbeitsentgelt in Höhe von €
 Sonderzahlungen in Höhe von € (z. B. Urlaubsgeld/Weihnachtsgeld/Tantieme/Gewinnbeteiligung/Leistungsprämie)
 Vermögenswirksame Leistungen (VL) in Höhe von €
 Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll ruhen.
 Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll zusätzlich zur bAV weiterlaufen.
Der Arbeitnehmer finanziert die Beiträge zu diesem VL-Vertrag aus seinem Nettoeinkommen.

Arbeitgeberzuschuss

Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber

- einen Zuschuss von €

ODER

- einen Zuschuss von % der Entgeltbestandteile. Das ergibt aktuell €

maximal jedoch bezogen auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Der vorgenannte Zuschuss wird nur in den Fällen gezahlt, in denen es für den Arbeitgeber tatsächlich zu einer Sozialversicherungsersparnis kommt.

ODER

Der Zuschuss wird pauschal auch dann gewährt, wenn es zu keiner Sozialversicherungsersparnis für den Arbeitgeber kommt.

Der Arbeitgeberzuschuss wird auf eine gesetzliche bzw. tarifvertragliche Verpflichtung, einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung weiterzuleiten angerechnet, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart.

Arbeitgeberbeitrag

Zusätzlich zu den vorgenannten Beiträgen zahlt der Arbeitgeber einen eigenständigen (von einer Entgeltumwandlung unabhängigen) Arbeitgeberbeitrag von €

Hierzu gehört auch der Arbeitgeberanteil zu den Vermögenswirksamen Leistungen, die ausschließlich als altersvorsorgewirksame Leistungen gewährt werden.

Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus der laufenden Entgeltumwandlung, gegebenenfalls dem Arbeitgeberzuschuss und dem Arbeitgeberbeitrag.

Er beträgt gemäß der vereinbarten Zahlungsweise €

Direktversicherung

Die Direktversicherung wird mit Versicherungs- bzw. Änderungsbeginn vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer in Form einer Rentenversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen bzw. übernommen. Art der Versicherung, Tarif und Versicherungsablauf werden entsprechend den Eintragungen im Versicherungs-/Versicherungsnehmerwechselantrag festgesetzt.

Dynamik

Der Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung sieht entsprechend den Regelungen im Versicherungsantrag eine planmäßige jährliche Erhöhung vor.
Bei gemischter Finanzierung bezieht sich die vereinbarte Erhöhung auf den Gesamtbeitrag.

Steuerliche Vorteile

Die Beiträge sollen wie folgt versteuert werden.

- § 3 Nr. 63 EStG § 3 Nr. 63 EStG (Vervielfältiger) § 3 Nr. 63 EStG (Nachdotierung)
 § 40b EStG a. F. § 40b EStG a. F. (Vervielfältiger) § 100 EStG

ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

1. Bereits bestehende Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung bleiben hiervon unberührt (Regelungen aus Individualvereinbarungen, Individualvereinbarungen mit kollektivem Bezug, Gesamtzusagen und Betriebsvereinbarungen). Ausgenommen davon sind eventuell bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen.
2. Der Arbeitgeber erteilt mit dieser Direktversicherung eine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG). Die Art und Höhe der Leistungsverpflichtung bestimmt sich grundsätzlich nach den durch die Beiträge finanzierten Leistungen des Direktversicherungsvertrags. Eine danach garantierte Mindestrente ergibt sich aus dem bei Eintritt des Versorgungsfalles garantierten Kapital. Dieses kann unter Umständen auch bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu dem aktuellen Rentenbeginn weniger als die Summe der geleisteten Beiträge betragen. Sämtliche über die Garantieleistung hinausgehenden Erträge der Direktversicherung, welche dem Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen zustehen, werden dem Arbeitnehmer im Rahmen des vereinbarten Bezugsrechts zugesagt.
3. Mit der Vereinbarung der Entgeltumwandlung bleibt das zuvor ungekürzte Bruttogehalt weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Bruttogehalts oder andere Arbeitgeberleistungen (wie z. B. Weihnachtsgeld, Tantiemen und betriebliche Altersversorgung).
4. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Gesamtbeitrag zur Direktversicherung so lange und insoweit zu entrichten, als er zur Zahlung des Entgelts aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist. Die Zahlung des Gesamtbeitrags endet in jedem Fall mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer der Direktversicherung. Während entgeltfreier Zeiten (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Während dieser Zeiten kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung grundsätzlich übernehmen. Ansonsten wird der Vertrag beitragsfrei gestellt. Diese Vereinbarung wird nach Beendigung der entgeltlosen Zeit wieder aufgenommen.
5. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle für den Abschluss des Versicherungsvertrags verlangten Auskünfte zu erteilen und sich gegebenenfalls ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Beantwortet der Arbeitnehmer die Gesundheitsfragen in Zusammenhang mit der Absicherung der Berufsunfähigkeit nicht oder verweigert er – sofern erforderlich – eine ärztliche Untersuchung, kommt insoweit der Versicherungsvertrag und damit auch die Zusage nicht zustande. Dem Arbeitnehmer ist bewusst, dass eine nicht wahrheitsgemäße Beantwortung von Gesundheitsfragen dazu führen kann,

dass insoweit der Versicherungsvertrag und damit auch die arbeitsrechtliche Zusage für Leistungen der Invalidität nachträglich entfällt.

6. Für sämtliche aus Entgeltumwandlung finanzierte Versicherungsleistungen ist der Arbeitnehmer von Beginn an uneingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt. Gleiches gilt für einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG.
7. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden alle Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der für den Zeitraum bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Beitragszahlungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Spätestens mit Zugang der Mitteilung über das vorzeitige Ausscheiden, jedoch nicht vor dem Ausscheidatum, geht die Versicherungsnehmerstellung auf den Arbeitnehmer über, sofern keine Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber erfolgen soll. Er hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Im Fall einer Kündigung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung in Höhe der unverfallbaren Ansprüche umgewandelt. § 169 Abs. 1 VVG findet insoweit keine Anwendung.
8. Der Arbeitnehmer kann die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des § 6 BetrAVG vorzeitig verlangen. Die Höhe der vorgezogenen Altersleistungen bemisst sich nach dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag und dessen maßgeblichen Versicherungsbedingungen.
9. Ändern sich bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebende Verhältnisse, kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Vertragspartner bemühen sich dann, diese Vereinbarungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Eine rechtzeitige Anpassung ist Voraussetzung für beitragsrelevante Veränderungen der Direktversicherung. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht entstehen.
10. Die Beleihung, Abtretung oder Verpfändung der Versicherung durch den Arbeitgeber wird ausgeschlossen.
11. Im Übrigen gelten ergänzend die für den Versicherungsvertrag maßgeblichen Versicherungsbedingungen und besonderen Vereinbarungen im Versicherungsschein und in gegebenenfalls erfolgten Nachträgen. Die Zweitschrift erhält der Arbeitnehmer unverzüglich nach Abschluss der Direktversicherung.
12. Eine Beitragsleistung unterhalb des Mindestbeitrags ist nicht möglich. Wird der Mindestbeitrag unterschritten, wird der Vertrag beitragsfrei weitergeführt.

HINWEISE FÜR DEN ARBEITNEHMER

1. Mit der Entgeltumwandlung geht gegebenenfalls durch die Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Minderung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche einher. Sofern das sozialversicherungspflichtige Entgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fällt, kann zudem eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ausgelöst werden.
2. Eine Entgeltumwandlung kann zum Verlust des Anspruchs auf Grundrente gemäß § 76g SGB VI führen, wenn nach Entgeltumwandlung ein rentenversicherungspflichtiges Bruttogehalt übrig bleibt, das zu weniger als 0,3 Rentenentgeltpunkten pro Jahr führt. Eine Entgeltumwandlung kann im Gegenzug aber auch zum Entstehen eines Anspruchs auf Grundrente führen, wenn nach Entgeltumwandlung ein rentenversicherungspflichtiges Gehalt übrig bleibt, das zu durchschnittlich weniger als 0,8 Rentenentgeltpunkten pro Jahr führt. Im Übrigen gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und Regelungen, insbesondere die der §14 SGB IV und §1 SvEV, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Leistungen aus freiwilliger privater oder betrieblicher Altersvorsorge werden im Rentenalter oder bei Erwerbsunfähigkeit auf Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII angerechnet.
4. Arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierte Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis können insgesamt bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG) nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sowie nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung bis zu 4 % der BBG sozialabgabenfrei eingezahlt werden. Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Tatsächlich gezahlte pauschalbesteuerte Beiträge nach § 40b EStG a. F. reduzieren den steuerlichen Höchstbetrag entsprechend.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eine grundsätzliche Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 229 SGB V. Die Versicherungsleistungen aus Direktversicherungen, die aus unversteuert eingezahlten Beiträgen resultieren, unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

Der Vervielfältiger nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG kann beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Steuerfreiheit geleisteter Beiträge beträgt in Kalenderjahren, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, 4 % der BBG, maximiert auf 10 Jahre.

5. Mit der Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen verlieren Arbeitnehmer den Anspruch auf staatliche Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz, wenn die abgeschlossene Rentenversicherung keine nach diesen Regelungen geförderte Anlageform ist. Diese Förderung kann die Vorteile der Entgeltumwandlung (Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit) in Einzelfällen übersteigen. Bei Arbeitnehmern mit niedrigem Einkommen empfiehlt sich eine individuelle Prüfung.
6. Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind die gegebenenfalls maßgeblichen kollektivrechtlichen Vereinbarungen (z. B. Tarifvertrag) zu beachten.
7. Der Arbeitnehmer wurde darüber informiert, dass es bei Auflösung des Versicherungsvertrags, insbesondere in den ersten Jahren nach Beginn, zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen kann. Mit den ersten Beitragszahlungen werden zunächst vorwiegend die mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrags verbundenen Kosten gedeckt. Dadurch können insbesondere in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit deutlich weniger als die gezahlten Beiträge als Rückkaufwert der Versicherung vorhanden sein. Auch bei einer Beitragsfreistellung können diese nachteiligen Folgen eintreten.

Ort	
Datum	
Ort	
Datum	

Unterschrift Arbeitgeber und ggf. Firmenstempel	
Unterschrift Arbeitnehmer	

(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters soweit erforderlich)